

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2021/80 «Schwimmunterricht an der Volksschule» 2021/80

vom 20. Dezember 2022

1. Text des Postulats

Am 11. Februar 2021 reichte Miriam Locher das Postulat 2021/80 «Schwimmunterricht an der Volksschule» ein, welches vom Landrat am 18. November 2021 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Im Jahr 2019 sind 49 Menschen in der Schweiz in Gewässern ertrunken. Dies sind 49 Menschen zu viel. Ähnliche Zahlen wurden auch in den Jahren davor gemeldet ([Ertrinkungsstatistik 2019](#)). Dennoch gibt es keine Statistik, die ausweist, wie viele Menschen in der Schweiz nicht schwimmen können.

Im Lehrplan Volksschulen Baselland ist unter Bewegung und Sport im Kompetenzbereich Bewegen im Wasser folgendes aufgeführt: «Die Schülerinnen und Schüler können sicher schwimmen. Sie kennen technische Merkmale verschiedener Schwimmtechniken und wenden sie an». Weiter werden Kompetenzen des international anerkannten Wassersicherheitscheck (WSC) aufgezählt, welche die Schülerinnen und Schüler während ihrer Zeit an der Volksschule lernen müssen. Im Lehrplan wird allerdings auch festgehalten, dass Schwimmunterricht nur dort erteilt werden muss, wo Bäder vorhanden sind: «Gilt nur für Schulen mit Zugang zu entsprechender Infrastruktur.» (<https://bl.lehr-plan.ch/index.php?code=b%7C9%7C0%7C6%7C1>). Dieser Umstand führt dazu, dass an der Mehrheit der Primar- und Sekundarschulen kein Schwimmunterricht durchgeführt wird, man geht wenn überhaupt lediglich im Sommer ins Freibad oder während einer Exkursion ins Hallenbad. Auf der Primarstufe haben 43 von 71 Schulen keinen Schwimmunterricht, auf der Sekundarstufe sind es 10 von 17 Schulen. Aktuell erhalten in der Primarschule 589 Klassen und in der Sekundarschule 245 Klassen keinen Schwimmunterricht. Von einer Lehrplanreduktion beim Schwimmunterricht sind ca. 15'250 Schülerinnen und Schüler beider Stufen der Volksschule betroffen. Und dies in einer Region, in der immer wieder Menschen im Rhein ertrinken, weil sie nicht oder nur unzureichend schwimmen gelernt haben. Kinder und Jugendliche, die nicht schwimmen können, sind mitunter auch von sozialer Ausgrenzung betroffen, so sind sie z.B. in Pfadi- oder JUBLA-Lagern von Aktivitäten ausgeschlossen.

Die Kompetenz im Lehrplan Volksschulen Baselland soll erfüllt und erreicht werden. Es ist klar, dass es in vielen Gemeinden keine Schwimmhallen gibt und der Unterhalt von Schwimmhallen sehr teuer ist, jedoch soll der Schwimmunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe 1 zumindest in jenen Gemeinden stattfinden, wo Räumlichkeiten vorhanden sind. Dies fordert auch der

Lehrerinnen und Lehrerverein Baselland.¹ Zur Umsetzung des Lehrplans müssen auch nicht neue Bäder geschaffen werden. Der Schwimmunterricht auf der Sekundarstufe 1 und auf der Primarstufe ist aber klar dort anzubieten, wo Räumlichkeiten (sei es Garten- oder Hallenbad) auf dem Gemeindegebiet vorhanden sind.

Dazu sollen alle Möglichkeiten geprüft und erwogen werden, die den Kindern und Jugendlichen das Erlernen des Schwimmens ermöglichen. In Baselstadt haben die Schulklassen der Unterstufe jeweils während einem Semester eine Lektion Schwimmen pro Woche. Das sollte auch in einzelnen Gemeinden bei uns umsetzbar sein.

Oder die Schulen könnten in den Gemeinden, in denen es keine Schwimmhalle gibt, einmal pro Semester ganzwöchige Blockschwimmkurse anbieten (bspw. im Rahmen einer Projektwoche) oder den Eltern einen Teil des Kursgeldes beim Besuch eines privaten Schwimmkurses zurückzahlen. Dies würde die Eigenverantwortung stärken und endlich für mehr Schwimmsicherheit der Schülerinnen und Schülern sorgen.

Dazu gehört es auch, dass die Schulen, mit Unterstützung des Kantons aktiv auf die Wichtigkeit und die Möglichkeiten der Schwimmkurse hinweisen, analog der Kampagnen für Sprach- und Sportlager. Gerade in Gemeinden ohne Schwimmunterricht müssen die Eltern auf die Nichterfüllung des Lehrplans in diesem Bereich aufmerksam gemacht werden und es sollen ihnen Alternativen aufgezeigt werden. Wünschenswert wäre dabei eine aktive Zusammenarbeit mit Schwimmschulen oder Schwimmklubs. Vielleicht ist es auch machbar, dass Vereine oder Schwimmschulen die Möglichkeit haben, sich und ihr Angebot an den Schulen präsentieren zu können und die Schulen eine gewisse koordinative Funktion wahrnehmen könnten (z.B. Anmeldung, Koordination von Stundenplan und Schwimmtrainingszeiten, Verhandeln von Spezialpreisen für Schüler etc.). Dabei wäre zu überdenken, ob dort, wo Schwimmunterricht nicht möglich ist, den Eltern ein Teil des Kursgeldes rückerstattet wird, wenn sie ihre Kinder in einen privaten Schwimmkurs schicken. Dazu müsste wohl auch eine gewisse Anzahl an Schwimmlektionen festgelegt werden, damit der Lehrplan als erfüllt ausgewiesen werden kann. Die Möglichkeiten können also variieren, es braucht aber für alle Schulen Voraussetzungen, damit der Lehrplan erfüllt werden kann.

Ich bitte den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

- ***In welcher Form Anreize geschaffen werden können, damit die Gemeinden sich untereinander absprechen und so grundsätzlich mehr Schwimmmöglichkeiten geschaffen werden können.***
- ***Ob die Schulen mit Zugang zu einem Garten- oder Hallenbad ihre Möglichkeiten ausschöpfen oder ob es eventuell zusätzliche Kapazitäten gibt.***
- ***Welche Möglichkeiten es gibt, um in Gemeinden welche keinen Schwimmunterricht anbieten können, die Eltern zu privaten Schwimmkursteilnahmen ihrer Kinder zu motivieren. Allenfalls auch, in welcher Form Eltern (z.B. bei tiefen Einkommen) bei dieser Variante finanziell unterstützt werden könnten.***
- ***Welche Voraussetzungen zusammen mit den Gemeinden geschaffen werden müssen, damit der Lehrplan erfüllt werden kann.***

¹ Vgl. LVB Inform Ausgabe 2015/16-03.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Ausgangslage

Die Schule hat gemäss § 94 Abs. 1 der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV BL, [SGS 100](#)) in Verbindung mit den Erziehungsberechtigten für eine den Anlagen und den Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler entsprechende Erziehung und Bildung zu sorgen. So ist auch im Bereich der Wassersicherheit von einem Zusammenwirken von Erziehungsberechtigten und Schule auszugehen.

Der Schwimmunterricht an der Primar- und Sekundarschule des Kantons Basel-Landschaft ermöglicht es den Kindern und Jugendlichen, die zentralen Kompetenzen für die Sicherheit am, im und auf dem Wasser im Rahmen des [Lehrplans der Volksschulen Baselland](#) zu erwerben oder zu festigen. Der Schwimmunterricht ist im Fachbereich «Bewegung und Sport» des Lehrplans verankert. Das genannte Fach leistet einen wesentlichen Beitrag zum Bildungsauftrag der Volksschule, indem es diesen um eine körperliche und motorische Dimension erweitert. Die Wassersicherheit von Kindern und Jugendlichen ist somit als Teil einer ganzheitlichen körperlichen Grundbildung im Rahmen des Lehrplans der Volksschulen zu verstehen.

Für den Kompetenzbereich «Bewegen im Wasser» ist im Lehrplan folgender inhaltlicher Hinweis enthalten: «Die Schülerinnen und Schüler können Situationen im, am und auf dem Wasser bezüglich Sicherheit einschätzen und sich adäquat verhalten. Im Zentrum steht dabei das sichere Schwimmen. Neben dem Erlernen der Schwimmtechniken erwerben sie ausgewählte Kompetenzen in weiteren Schwimmsportbereichen wie Wasserspringen, Tauchen oder Rettungsschwimmen» (S. 464, [Lehrplan der Volksschulen](#)). Dem Schwimmunterricht an den Volksschulen kommt somit insbesondere im präventiven Bereich eine zentrale Bedeutung zu.

Im Kanton Basel-Landschaft ist der Schwimmunterricht an den Volksschulen grundsätzlich obligatorisch. Gemäss Beschluss des Bildungsrates haben jedoch nur diejenigen Schulen mit Zugang zu einer geeigneten Infrastruktur (Frei- oder Hallenbad mit entsprechenden Schwimmmöglichkeiten) ihren Schülerinnen und Schülern Schwimmunterricht zu erteilen. Schulen ohne entsprechenden Infrastrukturzugang bieten anstelle von Schwimmunterricht regulären Sportunterricht an (sog. «Lehrplanreduktion»).

Zum Schwimmunterricht an den Volksschulen des Kantons-Basellandschaft wurden jüngst zwei politische Vorstösse eingereicht (Interpellation [2019/590](#) von Miriam Locher und Interpellation [2021/92](#) von Caroline Mall). Vordergründiges Ziel der Vorlage zum Postulat [2021/80](#) an den Landrat ist die Schaffung einer Auslegeordnung zur Aufgabenteilung von Kanton und Gemeinden sowie zur Rolle der Erziehungsberechtigten betreffend den Schwimmunterricht. Zudem sollen den Schulen anhand von ausgewählten Good-Practice-Beispielen Handlungsmöglichkeiten zur verbesserten Nutzung der bestehenden und zugänglichen Infrastruktur aufgezeigt werden. Für den Regierungsrat steht in diesem Zusammenhang insbesondere die Ermöglichung der Nutzung der bestehenden Infrastruktur, also der Frei- und Hallenbäder des Kantons Basel-Landschaft, durch die Schulen im Vordergrund.

2.2. Schaffung von Anreizen für Gemeinden

Es ist nicht Aufgabe des Kantons, die Gemeinden dazu zu animieren, mehr Schwimmmöglichkeiten zu schaffen. Den Gemeinden steht es frei, sich untereinander zu koordinieren und gemeinsam für ein attraktives Schwimmangebot im Kanton Basel-Landschaft zu sorgen. Viele Gemeinden ohne eigenes Frei- oder Hallenbad haben bereits Nutzungsvereinbarungen mit Trägerschaften von Bädern getroffen (s. Kap. 2.3).

Des Weiteren liegt es in der Kompetenz der einzelnen Gemeinden als Trägerinnen der Primarschulen, Weiterbildungen für Primarlehrpersonen im Bereich der Wassersicherheit finanziell zu ermöglichen. Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich an den Kosten. Die Weiterbildungen schaffen

zwar nicht direkt mehr Schwimmmöglichkeiten, die Lehrpersonen erlangen jedoch durch eine Teilnahme mehr Sicherheit und werden in ihrer Funktion als Schwimmlehrpersonen gestärkt, was zu einer erhöhten Nutzung bestehender Infrastruktur beitragen kann (s. Kap. 2.5).

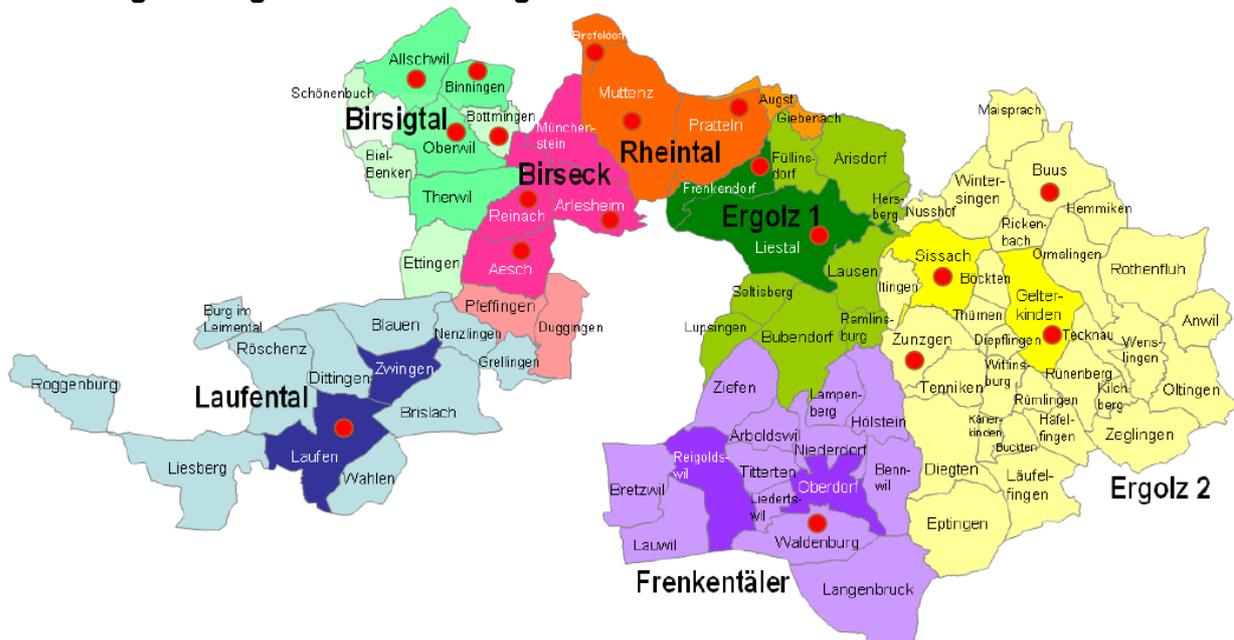
2.3. Zugang zu und Kapazität von Frei- und Hallenbädern

Wasserflächen des Kantons Basel-Landschaft:

Aktuell gibt es gemäss Auskunft des Vorsitzenden des Bäderrats Basel-Landschaft 20 Schwimmbäder in 18 Gemeinden des Kantons. Davon handelt es sich bei 10 um reine Frei- und bei 8 um reine Hallenbäder, während 2 Bäder sowohl über eine Frei- als auch eine Hallenbadinfrastruktur verfügen. Diese werden als 1 Schwimmbad gezählt, während räumlich voneinander getrennte Frei- und Hallenbäder auf demselben Gemeindegebiet als 2 Bäder gerechnet werden.

Die Freibäder sind saisonal zugänglich und in der Regel von Anfangs Mai bis Mitte September nutzbar. Die Hallenbäder hingegen sind ganzjährig in Betrieb. Von Letzteren sind 7 sogenannte «Schulbäder», die der Öffentlichkeit nur beschränkt zugänglich sind und somit grösstenteils nur für Schulschwimmunterricht zur Verfügung stehen. Die Trägerschaft liegt zumeist bei den Gemeinden.

Abbildung 1: Geografische Verteilung der Schwimmbäder des Kantons Basel-Landschaft



● Die roten Markierungen stellen nicht den geografisch exakten Standort der Frei- und Hallenbäder dar, sondern kennzeichnen die 18 Gemeinden, welche über ein Frei- und/oder Hallenbad verfügen.

Quelle: AVS, 2022

Ergebnisse der quantitativen Befragung der Volksschulen 2019:

Im Rahmen der Beantwortung der Interpellation [2019/590](#) von Miriam Locher: «Schwimmunterricht in allen Baselbieter Gemeinden» wurde vom Amt für Volksschulen (AVS) im Jahr 2019 an den Volksschulen des Kantons Basel-Landschaft eine quantitative Erhebung zum Zugang zur nötigen Infrastruktur und der Erteilung von Schwimmunterricht durchgeführt. Die ermittelten Daten werden nachstehend auch für die Beantwortung des Postulats [2021/80](#) verwendet.

Aufgrund der starken Belastung der Lehrpersonen und Schulleitungen während der Corona-Pandemie sowie der Tatsache, dass in diesem Zeitraum einerseits die Frei- und Hallenbäder zeitweise geschlossen und andererseits der Schwimmunterricht gemäss kantonalem Schutz- und Organisationskonzept der Volksschulen auszusetzen war, hat das AVS von einer erneuten Befragung der Schulen abgesehen. Verwertbare Daten zu Zugang und Nutzen einer geeigneten Infrastruktur für den Schwimmunterricht liegen für die Jahre 2020 und 2021 somit nicht vor.

65 Primar- und 18 Sekundarschulen (inkl. Gymnasium Laufen, Sek I, Leistungszug P) haben den vom AVS erarbeiteten Fragebogen im Rahmen der Erhebung von 2019 retourniert. Die Auswertungsergebnisse sind in den folgenden Tabellen ersichtlich, wobei die nachträglich bei den übrigen 6 Primarschulen mündlich erfragten Daten vorliegend nicht berücksichtigt wurden.

Um die von der Postulantin gestellte Frage nach der Nutzung der vorhandenen Infrastruktur für die Erteilung von Schwimmunterricht durch die Schulen mit Zugang beantworten zu können, wurden die 2019 erhobenen Daten neu ausgewertet. Mit Zugang ist direkter Zugang zu einem Frei- oder Hallenbad in der näheren Umgebung der Schule gemeint. Das Schwimmbad kann entsprechend in der Gemeinde selbst oder in einer Nachbargemeinde liegen. Die befragten Schulen haben ohne vorgegebene Kriterien beurteilt, ob sie das nächst gelegene Schwimmbad als zugängliche Infrastruktur definieren.

Tabelle 1: Zugang der Schulen zur nötigen Infrastruktur für Schwimmunterricht

Schulstufe	Kein Zugang	partieller Zugang	Uneingeschränkter Zugang	Total
Primar	30	10	25	65
Sek I	4	6	8	18*
Total	34	16	33	83

*inkl. Gymnasium Laufen, Sek I, Leistungszug P
Quelle: AVS, 2019

Über einen ganzjährigen und damit uneingeschränkten Zugang zu einer geeigneten Infrastruktur (Hallenbad oder Frei- und Hallenbad) für die Erteilung von Schwimmunterricht verfügen rund 40 Prozent der befragten Volksschulen. Lediglich ein Freibad zur saisonalen Nutzung und damit partieller Zugang steht 10 Primar- und 6 Sekundarschulen zur Verfügung.

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass an den Baselbieter Volksschulen unterschiedliche Voraussetzungen betreffend Zugang zu geeigneter Infrastruktur bestehen. Von einer Lehrplanreduktion beim Schwimmunterricht waren im Jahr 2019 ca. 15'250 Schülerinnen und Schüler der Volksschulen betroffen. Wie die nachstehende Tabelle aufzeigt, liegt diese allerdings nicht notwendigerweise im Zugang zu Frei- und Hallenbädern begründet.

Tabelle 2: Nutzung des vorhandenen Zugangs zur nötigen Infrastruktur für Schwimmunterricht durch Schulen

Schulstufe	Uneingeschränkter Zugang	Anzahl Schulen mit Schwimmunterricht nach Klassen		
		Alle	Nicht alle	Keine
Primar	25	7	10	8
Sek I	8	3	2	3
Total	33	10	12	11

Quelle: AVS, 2019

Von 25 Primarschulen mit uneingeschränktem Zugang zu einem Hallen- oder Frei- und Hallenbad unterrichten lediglich 7 (rund 30 Prozent) alle Schülerinnen und Schüler im Schwimmen, in der Sekundarschule sind es 40 Prozent der Schulen. Gar keinen Schwimmunterricht trotz Infrastrukturzugang erhalten 8 Klassen auf Stufe Primar und 3 Klassen auf Stufe Sek I.

Tabelle 3: Nutzung des partiellen Zugangs zur nötigen Infrastruktur für Schwimmunterricht durch Schulen

Schulstufe	Partieller Zugang	Anzahl Schulen mit Schwimmunterricht nach Klassen		
		Alle	Nicht alle	Keine
Primar	10	1*	2	7
Sek I	6	1	2	3
Total	16	2	4	10

*keine Angabe, Ziffer ergänzt

Quelle: AVS, 2019

Noch weniger Schwimmunterricht angeboten wird an Schulen, die nur über einen saisonalen Zugang zur notwendigen Infrastruktur verfügen (Freibad). Von diesen 16 Volksschulen werden lediglich an 2 Standorten alle Klassen im Schwimmen unterrichtet.

Dass die Schulen den bestehenden ganzjährigen oder partiellen Zugang zu den Schwimmbädern nicht nutzen, hat verschiedene Gründe. Ein zentraler Grund ist die Kapazität der Bäder. Um diese zu überprüfen, wurde vom AVS in Zusammenarbeit mit dem Sportamt eine Erhebung an den Frei- und Hallenbädern des Kantons Basel-Landschaft durchgeführt. Die wichtigsten Erkenntnisse in Bezug auf den Schwimmunterricht an den Volksschulen werden nachfolgend zusammenfassend dargelegt.

Ergebnisse der quantitativen Befragung der Frei- und Hallenbäder des Kantons Basellandschaft:

An der quantitativen Befragung haben 12 von 20 Bädern teilgenommen. Ziel war insbesondere die Gewinnung von Daten betreffend die verfügbare Kapazität für die Erteilung von regelmässigem Schwimmunterricht und die bestehenden Vereinbarungen mit Gemeinden, Schulen und privaten Organisationen (bspw. Schwimmkursanbietenden).

Aus den Ergebnissen der Befragung geht hervor, dass die Hälfte der Bäder mit einer oder mehreren (bis zu 13) Gemeinden eine Vereinbarung für die Nutzung getroffen haben. 9 Bäder verfügen über Vereinbarungen mit einer oder mehreren Schulen und/oder einer oder mehreren privaten Organisationen.

Derartige Vereinbarungen stellen langfristig die Finanzierung der hohen Kosten für den Betrieb der Schwimmbäder sicher und bieten gleichzeitig für Schulen in Gemeinden ohne eigenes Bad kostengünstige Möglichkeiten zur Mitnutzung (bspw. durch Rabatt bei der Bahnmiete).

Die Auslastung und Belegung der Bäder ist unterschiedlich. Gemäss den erhobenen Daten haben knapp über die Hälfte der befragten Frei- und Hallenbäder noch freie Kapazitäten für die Erteilung von regelmässigem Schwimmunterricht durch die Schulen. Setzt man die Standorte der Schwimmbäder mit freier Kapazität in Beziehung zu den Schulen mit ganzjährigem oder partiellem Zugang zur benötigten Infrastruktur lässt sich erkennen, dass 4 von 10 Primar- und 3 von 6 Sekundarschulen gemäss der Erhebung von 2019 keinen Schwimmunterricht anbieten, obwohl ausreichend Kapazität für die regelmässige Erteilung desselben vorhanden wäre. Betreffend die Sekundarschulen ist darauf hinzuweisen, dass bei der Nutzung von Schwimmbädern für die Erteilung regelmässigen Unterrichts Primarschulen zumeist vorrangig behandelt werden und damit keine zusätzlichen Kapazitäten für sie bestehen.

Eine sogenannte «Blockwoche» für Schwimmunterricht wird lediglich von einer Schule durchgeführt. Zur freien Kapazität für Blockwochen konnten die Bäder keine konkreten Angaben machen, da die Belegung wöchentlich variieren kann. Sie haben aber vermerkt, dass sie flexibel auch mit spontanen Anfragen seitens Schulen umgehen und gerne dazu bereit sind, gemeinsam mit den Schulleitungen Lösungen zu finden, um Blockwochen für die Erteilung von Schwimmunterricht zu ermöglichen.

2.4. Ausserschulische Schwimmkurse

Neben dem Schwimmunterricht an den Schulen besteht für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ausserschulische Wassersport- und Schwimmkursangebote wahrzunehmen. Diese werden von privaten Anbieterinnen und Anbietern und den Gemeinden bereitgestellt. Eine entsprechende Übersicht findet sich in der kantonalen Broschüre [«Empfehlungen zur Wassersicherheit für die Volksschule»](#). Diese wird derzeit vom Sportamt in Zusammenarbeit mit dem AVS aktualisiert. Weitere Informationen zu bestehenden Schwimmkursangeboten sind auf der Webseite des Kantons sowie der Schwimmbäder des Kantons zugänglich. Eine Anpassung der kantonalen Webseite für einen erleichterten Zugang zu den Informationen wird aktuell geprüft und bei Bedarf zusammen mit der überarbeiteten Fassung der kantonalen Broschüre im zweiten Quartal 2023 zur Verfügung stehen.

Die bestehenden Angebote können von allen Schülerinnen und Schülern in Anspruch genommen werden, vorausgesetzt, die Erziehungsberechtigten melden sie für einen Kurs an. Die Kosten für ausserschulischen Schwimmunterricht sind abhängig von Dauer, Zeitraum und den jeweiligen Anbietenden. Einzelne Angebote sind krankenkassenanerkannt.

Die Erziehungsberechtigten werden über die Schulen sowie Gemeinden auf bestehende Schwimmkursangebote aufmerksam gemacht. Wie die Schulen und Gemeinden die Erziehungsberechtigten informieren und ob und wie sie mit Schwimmkursanbietenden zusammenarbeiten, ist ihnen freigestellt.

Die Nutzung bestehender Angebote zur Erhöhung der Wassersicherheit von Schülerinnen und Schülern und das vorgängige Einholen der entsprechenden Informationen liegen nicht in der Kompetenz der Schulen resp. der Trägerin oder des Trägers, sondern in der Eigenverantwortung der Erziehungsberechtigten. Es ist weder Aufgabe des Kantons, noch der Gemeinden, Erziehungsberechtigte für die Anmeldung ihrer Kinder für einen privaten Schwimmkurs zu motivieren. Auf die

Schaffung finanzieller Anreize ist entsprechend zu verzichten, da dies einerseits nicht in den Kompetenzbereichen der Schulträgerschaft liegt und andererseits praktisch nicht umsetzbar wäre, vor allem mit Blick auf die Identifizierung von Personen, die zum Erhalt finanzieller Unterstützung berechtigt wären.

2.5. Voraussetzungen für die Lehrplanerfüllung

Wie einleitend bereits festgehalten, steht für den Regierungsrat die Nutzung der bestehenden Infrastruktur, also der Frei- und Hallenbäder des Kantons Basel-Landschaft, durch die Schulen mit Zugang zu derselben im Vordergrund.

Schulen, die aufgrund von fehlendem Infrastrukturzugang eine Lehrplanreduktion im Bereich «Bewegung und Sport» vornehmen, haben dies im Schulprogramm nach § 59 des Bildungsgesetzes (BildG, [SGS 640](#)) entsprechend auszuweisen. Des Weiteren sind die Erziehungsberechtigten über die Nichterteilung des Schwimmunterrichts zu informieren und auf ihre diesbezügliche Verantwortung sowie gegebenenfalls auf mögliche Alternativangebote aufmerksam zu machen. Die Volksschulen wurden vom AVS an der Schulleitungskonferenz (SLK) vom 24. August 2022 auf die aus der Lehrplanreduktion resultierenden Verpflichtungen hingewiesen.

Gemäss den vorstehenden Ausführungen erfüllen die Volksschulen den Lehrplan nur dann nicht, wenn zwar Zugang zu einer entsprechenden Infrastruktur besteht, dieser aber nicht genutzt und entsprechend kein Schwimmunterricht erteilt wird.

Der Regierungsrat unterstützt die Haltung der Postulantin, dass Schwimmunterricht an den Volksschulen dort anzubieten ist, wo eine entsprechende Infrastruktur besteht. Ziel muss sein, dass Schulen mit Zugang zu einem Frei- und/oder Hallenbad diesen auch entsprechend für die Erteilung von Schwimmunterricht nutzen. Diese Schulen sind verpflichtet, den für obligatorisch erklärten Schwimmunterricht durchzuführen und den Lehrplan entsprechend zu erfüllen. Das AVS wird künftig die Umsetzung im Rahmen seiner regulären Aufsichtstätigkeit überwachen.

Ergebnisse qualitative Befragung ausgewählter Primarschulen:

In Ergänzung zu der 2019 erfolgten Befragung der Volksschulen wurden im Rahmen der Postulatsbeantwortung exemplarisch 5 Primarschulen befragt, die dem Sportamt aufgrund besonderen Engagements im Bereich Schwimmunterrichts bekannt waren. Ziel war, in Erfahrung zu bringen, wie Schwimmunterricht an diesen Good-Practice-Schulen erteilt wird und welche Herausforderungen sie identifizieren, um Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Nutzung des Zugangs zur bestehenden Infrastruktur durch die Schulen des Kantons Basel-Landschaft aufzuzeigen. Die wichtigsten Ergebnisse werden nachfolgend zusammengefasst.

Alle befragten Schulen verfügen über eigene, vom Schulrat und teilweise dem Gemeinderat genehmigte Konzepte für die Erteilung von Schwimmunterricht. Diese enthalten nebst Massnahmen zur qualitativen Verbesserung des Unterrichts wie Weiterbildungsvorgaben für Lehrpersonen auch klassenspezifische Lerninhalte und Prüfungsvorgaben sowie Hinweise zur Organisation. Die Konzepte orientieren sich zumeist u.a. an den Kompetenzen des international anerkannten «[Wassersicherheitschecks](#)» (WSC), den SLRG-Kursen, dem [Lehrplan der Volksschulen](#) und der [kantonalen Broschüre zur Wassersicherheit](#).

Drei der fünf befragten Primarschulen haben zudem professionelle Schwimmtrainerinnen oder Schwimmtrainer angestellt. Die Schülerinnen und Schüler werden im Beisein der Klassenlehrperson von ihnen unterrichtet. Finanziert werden sie von den Gemeinden. Gründe für die Einstellung von professionellen Schwimmtrainerinnen und Schwimmtrainern sind unterschiedlich. Die Befragung hat ergeben, dass einerseits das Bedürfnis nach einer Qualitätssteigerung des Schwimmunterrichts und andererseits das Sicherheitsempfinden der Lehrpersonen ausschlaggebend für die

Entscheidung war. Einzelne Lehrpersonen fühlen sich trotz der Angebote an Aus- und Weiterbildungen der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) unsicher, Schwimmunterricht zu erteilen, insbesondere auch mit Blick auf die pädagogische Komponente.

Um dieser Unsicherheit entgegenzuwirken besteht die Möglichkeit, ergänzend zu den in der kantonalen Broschüre zur Wassersicherheit empfohlenen Aus- und Weiterbildungen der SLRG, pädagogische Weiterbildungen im Bereich Schwimmen für Lehrpersonen anzubieten. Bei Bedarf ist das AVS dazu bereit, ein entsprechendes Kursangebot in Zusammenarbeit mit dem Sportamt zu schaffen. Das Anliegen seitens Schulen ist gemäss regulärem Prozess über den Vorstand der SLK beim AVS einzubringen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2021/80 «Schwimmunterricht an der Volksschule» abzuschreiben.

Liestal, 20. Dezember 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich